

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0138/2016

Beratung im **Stadtrat** am **10.11.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antwort zur Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion über Strom- und Gassperren bei sozialen Härtefällen im Raum Koblenz

Bei Zahlungsschwierigkeiten von Strom- und Gaskunden kann es zu einer Sperrung des Anschlusses kommen. Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wie viele Strom- oder Gassperren haben die Koblenzer Versorgungsfirmer verhängt? Wir bitten um die Zahlen der Jahre 2013, 2014, 2015.

Da die Beantwortung der Fragen nur unter Mitwirkung des Gas- und Stromlieferers der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) möglich war, wird überwiegend auf die Antworten der evm verwiesen:

Zum grundsätzlichen Vorgehen bei Zahlungsausfällen/Sperrungen des Zählers:

Wenn ein Kunde seine Rechnung für die gelieferte Menge Energie nicht zahlt, erhält er zunächst eine Zahlungserinnerung. Die meisten Kunden haben die Rechnung übersehen und begleichen den Betrag oder vereinbaren eine Ratenzahlung. Sollte dies nicht geschehen, muss die evm jedoch ein Mahnverfahren einleiten. Die erste Mahnung weist auf die Konsequenz des Zählerausbaus hin. Im zweiten Schreiben wird ein Termin für den Ausbau des Erdgas- oder Stromzählers mitgeteilt, der drei Tage vor dem Termin noch einmal bestätigt wird. Nach Versand der Zahlungserinnerung kommt es frühestens nach sieben bis acht Wochen zu einer Sperrung. In diesem Zeitraum hat der Kunde die Möglichkeit zu zahlen, oder ggf. eine abweichende Regelung mit der evm zu treffen. Daher muss nur in den seltensten Fällen ein Zählerausbau durchgeführt werden.

Zu den Zahlungsausfällen/Sperrungen der vergangenen Jahre:

Die Zahlungsmoral der evm-Kunden in der Koblenzer Region ist gut. Nur bei 0,8 Prozent der Erdgaskunden und 1,0 Prozent der Stromkunden mussten in 2015 Versorgungseinstellungen vorgenommen werden. Die Anzahl der Sperrungen ist in den Jahren 2013 bis 2015 annähernd konstant geblieben. Der Durchschnittswert bei eingeleiteten Inkassoverfahren liegt bei rund 500 Euro sowohl bei Erdgas als auch bei Strom.

Ratenzahlungen sind grundsätzlich möglich. In Abhängigkeit vom Betrag vereinbaren die evm und der Kunde angemessene Raten und Zeiträume für die Rückzahlung. Dafür erhebt die evm eine Bearbeitungsgebühr, stellt aber keine Zinsen in Rechnung.

2. Wie hoch summieren sich die ausstehenden Forderungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele der Betroffenen sind Kunden des Jobcenters, des Arbeitsamtes oder des Sozialamtes?

Zu der Zusammensetzung der zahlungsunfähigen Kunden:

Bei den Erdgas- und Stromkunden der evm erfolgt keine personenbezogene Selektierung der Kunden. Dieser Datenaustausch wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich.

4. Gibt es Härtefallregelungen oder sonstige soziale Absicherungen für die Betroffenen?

Zu den Präventionsmaßnahmen:

Damit Kunden gar nicht erst in die Situation der Zählersperre gelangen, hat die evm verschiedene eigene Maßnahmen und Kooperationen mit Partnern geschlossen. Das Unternehmen und seine Partner setzen auf Aufklärung, um die Menschen langfristig dabei zu unterstützen, weniger Energie zu verbrauchen und damit Kosten zu sparen.

Die evm achtet u.a. auf eine realistische Berechnung der monatlichen Abschläge. So lassen sich unnötige Nachzahlungen am Abrechnungsende weitgehend vermeiden. Bei milden Jahrestemperaturen weist sie ihre Kunden z.B. darauf hin, den Abschlag für das kommende Jahr besser nicht zu reduzieren, um bei anderen Wetterverhältnissen im Folgejahr keine Nachzahlungen zu generieren. Zudem bietet sie seit einigen Jahren Strommessgeräte zum Verleih in den Kundenzentren an, mit denen man im Haushalt „Stromfressern“ auf die Spur gehen kann. Vielfältiges Infomaterial, Förderprogramme, eigene Energieberater, die kosten- und herstellerneutral auf Messen und auch bei den Kunden zu Hause beraten, gehören ebenfalls zum Angebot der evm.

Zudem besteht seit 2013 eine Kooperation zwischen evm, Liga der freien Wohlfahrtspflege Koblenz, Jobcenter, Sozialamt und CarMen gem. GmbH. So erhalten Kunden der evm einen Hinweis, dass sie bei Bezug von staatlichen Transferleistungen und drohender Sperre die Möglichkeit haben, hier Unterstützung zu finden:

- Bei Antragsstellung zur Übernahme von Energieschulden und festgestelltem, überhöhten Energieverbrauch erhält der Kunde einen Stromsparcheck, den CarMen gem. GmbH anbietet. Hier wird das Verbrauchsverhalten analysiert und kostenlose Energiesparmittel eingebaut.
- Weiterhin bieten das Jobcenter und das Sozialamt Kunden an, die Energieabschläge an die evm als Direktüberweisung einzurichten. In diesem Fall hat sich die evm dazu bereiterklärt, den Stundungszeitraum von vereinbarten Ratenzahlungen bis zur nächsten Abrechnung (i.d.R. 10-12 Monate) zu verlängern.
- Bei beantragter Schuldenübernahme stimmt die evm zudem einer Verlängerung der Frist zur Zählersperre zu und teilt dem Kunden einen neuen Termin mit (Fristsetzung eine Woche).
- Im Jobcenter und im Sozialamt sind Informationsbroschüren zum Energiesparen ausgelegt.

Ähnliche Vorgehensweisen sind mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz/Koblenz vereinbart.

Darüber hinaus besteht im SGB II und im SGB XII die Möglichkeit einer Schuldenübernahme, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.